

B. 44.

~~F. 18.~~ *ten*

XV. 8a.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Hoch-Fürstliche
Brandenburg-Sulm-
bachische

Landes-CON-
STITVTION,

Wie es

In Sachen baares Geld, Vorlehen und dessen
Wiederzahlung, Verabhandlung der Concurfus und
Gant-Proceffe, Zerschlagung der Gütere, Lebens-Ver-
änderungen, Leistung der Gewehr bey verhandelten
Viehe, Einstand-und Näher-Recht, Successions-Fälle
der Ehe-Leute, Abtheilung zwischen Eltern, Kindern und
Geschwisterten, Aufrichtung derer letzten Willens-Mey-
nungen, und dann die Amts-und Gerichts-Gebühren
betreffend, hinführo zu halten sey.



1913. J. 544
Promulgirt und zu gebührender Wissenschaft
in den Druck gebracht, MDCCXXIII.

B A Y R E U T H,

Gedruckt bey seel. Joh. Schirmers, Hochfürstl. Brandenburg-Bayreuthl.
Hof-und Cansley-dann des Hochfürstl. Gymnasii privilegirten Buchdruckers Wittwe.





Von Gottes Gnaden, Wir
Georg Wilhelm, Marg-
 graf zu Brandenburg, in Preußen,
 zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und
 Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen
 Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt,
 Minden, Camin, Wenden, Schwerin, und Raseburg,
 Graf zu Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande
 Rostock und Stargardt. Der Röm. Kayserl. dann
 Königl. Pohln. Majest. Majest. wie auch des Heil. Röm.
 Reichs, und des Löbl. Fränckischen Crenses respectivè
 bestallter General Feld-Marschall, General der Ca-
 vallerie, und Obrister über drey Regimenten zu
 Roß und Fuß,

Entbiethen allen und jeden, Unfern lieben getreuen Rätthen/
 Landes- und Ampts- Haupt- auch Ober- Ampt- Leu-
 then, denen von der Ritterschaft, Superintendenten, Pfar-
 rern/ Diaconis, wie auch Ampt-Leuthen, Cästnern, Ber-
 walthern, Voigten, Richtern, Schultheissen, Bürgermei-
 stern und Rath, Viertel- und Dorffs- Meistern, dann Gemeinden in
 denen Städten und auf dem Land, auch ins gemein allen unsern Die-
 nern/Unterthanen und Schuß-Verwandten Unsers Landes und Für-
 stenthums des Burggrasthums Nürnberg, und allen darein gehö-
 rigen Aembtern, Unsere Gnade und alles Gutes, und geben ih-
 nen samt und sonders hiermit zu vernehmen: Demnach Wir gleich
 vom Antritt Unserer Regierung an und während der derselben bis
 anhero, Uns eifrig angelegen seyn lassen, daß Unseren Unterthanen
 und sonst Männiglich so Uns, Unsere nachgesetzte Regierung, Hof-
 und andere Gerichte angelanget haben, die heilsame Justitz umpar-
 then:



thenisch und schleunig, so viel immer möglich gewesen, hat möggen administriret werden, auch annoch beständig gesinnet sind, deme mit allem Eifer nach zu sezen; Gleich wohl aber hierbey wahrnehmen müssen, wie zu mercklicher Hemmung des Justitz-Lauffes, folgar zum grossen Nachtheil derer Partheyen, in ein und andern Rechts-Sachen, sonderlich aber so viel den im gemeinen Wesen, so frequent als nützlichen Contract des Anlehens und Wieder-Zahlung, entstehende Concur- und Gant-Processse, Zerschlagung und Zertrümmung derer Unterthanen Höffe und Güttere, vorkommende Veränderungen bey denen gemeinen Sankten-Mann- oder Zins-Lehen/Gewehrleistung bey Verkaufte-Vertaucht oder an Zahlungsstatt hingeebenen Viehe, Einstand- und Näher-Recht bey Verkaufsen, Heyrath- und Successions-Fälle der Ehegatten, Aufrichtung derer Testamenten, oder anderer letzten Willens-Berordnungen, Abtheilungen zwischen Eltern und Kindern, Nutz-Nießung und Ausantwortung mütterlicher Verlassenschaft, Erb-Vertheilung zwischen Geschwisterten und dann Ambts- und Gerichts-Gebühren betrifft, eine grosse Unrichtigkeit und solche Ungewisheit eingeschlichen, daß aus dieser der beklagte Theil oftmahls zu profitiren, die Sache zu verwirren, den Ausgang zu protrahiren, immittelst aber zu des Klägers Nachtheil im Genuß und Besiß dessen Güttere und Vermögens zu bleiben/ Mittel und Wege findet. Und nun wir diesen allen zu begegnen, die Ungewisheit aufzuheben, langwierig und kostspiliteriche Processse abzuschneiden und einem jeden die Justitz, wie in andern, also auch in diesen Fällen, schleunig zu administriren, Unserm hohen Obrigkeitlichen Character gemess zu seyn befinden; Als erklären, sezen und ordnen wir Krafft der Uns zukommenden Landes-Fürstl. Macht, Gewalt und Hoheit, daß hinführo in diesem Unserm Land und Fürstenthum des Burggrasthums Nürnberg, in allen desselben Landes- und Ambts-Hauptmannschaften, Ober- und Amtmannschaften, Vogteyen, Haupt- und andern Städten, Märkten, Flecken, Dörffern und Einzeln, bey allen Unsern Unterthanen und Landes-Ingeseßenen, sie seyen weiß Standes, Wesens und Würden dieselbe wollen, auch Ausländischen, welche das hiesige Forum zu suchen oder zu agnosciren schuldig, als ein beständig und unveränderliches Gesetz gelten, dafür gehalten, deme durchaus nachgelebet, darwieder nichts allegiret, verhänget noch eingeführet, sondern darauf bey Unserer Regierung, Hof- und andern Gerichten in denen Casibus futuris, bey welchen annoch res integra ist, geurtheilet, gesprochen und zur Execution gebracht werden, alle wiedrige Gesetze, Observantz, Gewohnheit, und wie es sonst Rahmen haben möchte, hiermit cassiret und abgethan seyn sollen. Und zwar:

TITV.

Von dem Mutuo, oder Contract des Anlehens.

§. 1.

Soll zwar einem jeden Glaubiger frey stehen, bey Verleihung seines Geldes das dafür verschriebene Unterpand, so fern die es ein *Allo-*
dium ist/ sich Gerichtlich oder nicht Gerichtlich versichern zu lassen; Es ist jedoch aber bey entstehenden *Concurs*, diese Hypothec, ob sie auch schon älter wäre/ jener nachgesetzt, solchemnach ein Gerichtlich versichertes *Creditum* präferiret werden.

§. 2.

Damit aber bey Gerichtlich-sonderheitlich unter der Ertheilung des hiez zu erforderlichen *Consensus* ausgestellten Versicherungen, um so weniger Gefährde vorgehen könne, sollen Unsere Beambte/ Bürgermeister und Rath in denen Städten und Markt-Glecken/ und wer sonst dergleichen *Consensus* auszustellen hat/ ein besonderes Buch halten, und darein jedesmahl verzeichnen, für wen? auf wie hoch? auf wie viele Jahre? und unter welchem Tag und Jahr die Versicherung und der *Consensus* ausgestellt worden; damit man sich jedesmahls daraus ersehen und wissen möge, ob die, für einen neuen Glaubiger verlangte Versicherung ohne dessen Schaden und Gefahr ertheilet werden könne: Gestalten auch jeder Beamter und Raths Collegium schuldig und gehalten seyn soll, solches *Consensus*-Buch dem *Creditori* auf Begehren vorlegen, und, *re ad huc integra*, zu seiner benöthigten Nachsicht einsehen zu lassen.

Wie dann insonderheit bey denen auf Zins- und Steuerbare Güther ausstellenden Versicherungen dahin zu sehen, daß über ein Drittheil, oder nach Befinden der Umstände, wann e. g. der *Debitor* ein guter fleißiger Haushalter ist, eine feine Erbschaft und deren Anfall versichert zu hoffen hat, über die Hälfte des Werths, sonderheitlich, wo die Hypothec der Feuers-Gefahr unterworfen, keine Gerichtliche Versicherung, auch bey denen Lehen- und Erbzinß-Güthern länger nicht, dann jedesmahl auf drey Jahr ertheilet werde.

Wiedrigensfalls und daferne bey Ermangelung obbesagter *Consensus*-Bücher, ein mehrers als des *Debitoris* Vermögen betrifft, consentiret, oder sonst Gerichtlich versichert, und hiedurch denen *Creditoribus* Schaden causirt würde/ sollen die Beambte/ Bürgermeister und Rath, und wer sonst dergleichen Versicherungen ausgestellt hat/ für den Schaden und Abgang zu stehen, gehalten seyn.

§. 3.

Die Juden-Weiber sollen gegen andere consentirte *Creditores* sich keiner *Praelation* zu erfreuen haben, daferne sie nicht gleich anfangs bey Aufrichtung der Ehe-Pacten, von diesen vor dem Ambt die Anzeige gethan, selbige ad *Protocollum* bringen, und dem *Consensus*-Buch einverleiben lassen; damit sodann, bey denen nach der Hand ertheilenden Ambts-*Consensus* darauf reflectiret, und die *Creditores* mit leeren Verpfändungen nicht gefährdet werden können.

B

§. 4.

§. 4.

Denen Gerichtlich ausstellenden Versicherungen soll neben der Gerichtlichen Unterschrift und Siegelung, der Debitor jedesmahls sich selbst eigenhändig, oder da er Schreibens unfundig, ein Tertius seinen und des Debitoris Nahmen in Gegenwart dessen, und mit der Expression, daß ihme der gesamte Inhalt vorgelesen worden, und er sich zu dem allen bekennen/ unterschreiben und besiegeln.

§. 5.

Bei Wiederforderung einer baar vorgeliehenen Summae Geldes/ worüber entweder eine gerichtliche, oder auch außer-gerichtliche, doch unter des Debitoris eigenhändigen Nahmens: Unterschrift und Pittschafft ausgestellte Bekännnuß und Versicherung vorhanden, soll keine Weitläufigkeit verstatet, sondern bey eingebrachter gerichtlichen Imploration der Debitor als beklagter Theil, mit Copylicher Zufertigung der Klage- und Schuld-Versicherung, auf einen engen Termin citiret, dem Kläger dieser Termin notificiret, und wann solcher in Termino das Original der Versicherung produciret, der Beklagte sofort zur Recognition oder eydlichen Diffession, (wann es nemlich eine Privat-Scriptur wäre,) angehalten, ihme, factâ recognitione, sofort ein Zahlungs-Termin von vier Wochen, sub comminatione Executionis præfigiret, wieder ihn bey entstehender gültlichen Zahlung, die würckliche Execution angeordnet, alle und jede Exceptiones aber, so nach beschehener Recognition oder wieder die angeordnete Execution gemacht werden wolten, zum besondern Proceß und Ausführung verwiesen werden: Es wäre dann, daß der Beklagte Exceptionem solutionis, oder Compensacionis, durch des Gegentheils Confession, oder desselben Gericht- oder außer Gerichtlich ausgestellte schriftliche Quitt- oder Versicherung, incontinenti erweisen und liquid machen könnte.

§. 6.

Wiewohl Wir noch zur Zeit in Unserm Land und Fürstenthum keine Wechsel-Ordnung verfassen lassen; wollen Wir doch, daß wider diejenige, so über benahmt und empfangenes baares Anlehen, oder unter Kauffleuten/ über empfangene Waaren, entweder Wechsel-Brieffe ausstellen, oder sonst nach Wechsel-Recht mit ganz deutlichen Worten sich zur Zahlung verbindlich machen, sofort nach beschehener Recognition, executive nach strengen Wechsel-Recht, mit des Debitoris Personal-Arrest verfahren werde: Es wäre dann der Debitor ein gemeiner Handwercks-Mann, Bürger oder Bauer, so keinen Handel, oder Kauffmannschafft triebe; Bei welchen das Wechsel-Recht vieler Bedencklichkeit willen cessiren, und wider selbe nach Anleitung des vorherstehenden §. 5. verfahren werden solle.

§. 7.

Die Convention zwischen dem Creditore und Debitore auf 6. pro Cent. für die jährliche Zinsen/ sollen zwar hiermit zugelassen, auch darauf in Judicando & exsequendo reflectiret werden; Daferne aber die Zinsen entweder gar nicht, oder doch nur in genere und ohne Expression des Quanti stipuliret worden; Sollen mehr nicht, denn nach Ausweis der Reichs-Abschiede/ 5. pro Cent. alljährlich passiren, und darauf sententioniret werden.

§. 8.

§. 8.

Und weil zeithero wahrgenommen worden, daß theils Juden die Christen, absonderlich einfältige Bürgers- und Bauers-Leute, in Kauff-Tausch-Vorlehen-Verpfändungs- und andern Contracten gar sehr/ auch oftmahls enormiter & ultra dimidium lædiret; So wollen Wir, und setzen hiermit, daß die, zwischen Christen und Juden errichtete Contract und Handlungen, wann sie einzeln oder wiederholt und coniunctim, am Werth mehr als zwanzig Gulden Fränckisch betragen, jedesmahl vor Unseren Beambtem mit gehörigen Umständen ad Protocollum angezeigt werden/ widerigenfalls aber unkräftig seyn, und gegen die Christen keine Verbindlichkeit nach sich ziehen sollen. Wobey der Beambte alle Gefährde nach Mäßlichkeit zu verhüten, oder widerigenfalls dafür Red und Antwort zu geben hat.

TITVLVS II.
Von Concurs- und Gant-Process.

§. 1.

Suförderst wollen Wir Unsere Unterthanen und Landes- Ingeessene vermahnnet haben, daß sie bey dem Hinleihen einer gewissen Summas Geldes, bey Schließung Kauffs: Verkaufss: Tausch: und andern Contracts, sich wohl fürsehen, und mit niemand, absonderlich mit keinem Fremdden oder Ausländischen einlassen sollen, woserne sie nicht vorhero des Vermögens/ tren-aufrichtig- und redlichen Wandels dessen, mit welchem sie zu contrahiren gemeynet, wohl kundig sind, damit der/ nach der Hand aus solchem Contract erwachsende Schaden ihnen selbst nicht beggemessen werden könne.

§. 2.

So bald Unsere Landes- und Ampts- Haupt: Ober- und Amt- Leute/ Richter, Wädigte, oder auch Bürgermeister und Rath in denen Städten, entweder von selbst, oder aus derer Creditorum angebrachten Klage, oder auch aus eigener des Debitoris Anzeige vermercken, daß ein- oder der andere Unserer, ihnen von Ampts- wegen anbefohlener Unterthan in grosse Schulden-Last versencket sey, sollen sie den Debitorem vor sich fordern, von ihm sub Comminatione in den Schuld-Thurn oder Zucht-Haus gesetzt zu werden, die richtige Anzeige aller seiner Passiv Schulden, und dagegen habenden Vermögens, anbegehren, und solche Anzeige ad Protocollum bringen.

§. 3.

Wann sich nun findet, daß das Vermögen gegen die Passiva gering sey, oder von diesem wohl gar überstiegen werde, der Debitor auch ohne Verkaufung seiner Güther/ keinen Vorschlag zur Zahlung zu thun vermag, solle sofort der unterthänigste Bericht an Unsere Regierung erstattet, ferner die Creditores nebst dem Debitore, nach befinden und der Sachen Nothwendigkeit, edictaliter, vermittelst drey-mahliger Ablesung von 14. Tagen zu 14. Tagen, von dem Rath-Haus, oder vor der Kirch-Thür und folgender öffentlicher Affixion an der Kirch- oder Rathhaus- Thür, oder durch einen offenen Jenden zu insinuiren sendenden Zettul, auf einen gewissen Tag citiret / denen

Creditoribus von dem vorhandenen Vermögen und Passivis des Debitoris Eröffnung gethan, dieser, da es nöthig, zur endlichen Eröffnung seines Vermögens adstringiret, darauf ein Curator bonorum mit, oder ohne Caution, wie es die Creditores für gut ansehen, bestellet, und diesem die Administration überlassen werden.

§. 4.

Ferner und nach also bestellten Curatore, sollen die Creditores angewiesen werden, in einem ganz engen Termin, nebst dem Debitore zu erscheinen/ ihre Forderungen sowohl gegen einander, als auch gegen den Debitorem zu liquidiren/ und sodann super prioritare mündlich ad Protocollum zu verfahren: Inmassen Wir bey denen Concurs- und Saut-Proceffen alle Schrift-Wechslungen, weilen diese zum schädlichen Verzug gereichen, hiermit gänglich verbieten, und selbe abgestellt wissen wollen.

§. 5.

So bald der Punctus Liquidationis und Prioritatis zur Richtigkeit gebracht, ist das Locations Urtheil zu machen, zur Revision Unserer Regierung einzusenden, und nach erfolgter Confirmation, das, ad Massam Concursus gehörige Vermögen, prævia subhastatione, wie in folgenden §. 7. & seq. zu vernehmen, dem Plus licitanti zuzuschlagen/ das Pretium unter die Creditores nach der Ordnung zu vertheilen/ und wenn ein Uberschuß vorhanden, dieser dem Debitore zu überlassen.

§. 6.

Und weil sich bishero ergeben, daß die Locationes derer Creditorum, von theils Beambten nicht wie es sich gebühret, gemacher worden; haben Wir eine Ordnung, wie die Creditores bey sich ereignenden Concurs zu lociren und zu befriedigen sind, besonders verfaßt, selbe hier zu Ende anhängen/ und in die erstere Class diejenige, so in rebus extantibus ein Dominium oder Jus reale, auch sonst einen sonderbahren Vorzug vor allen andern haben; In die andere Class, welche neben dem Jure Hypothecae ex personali privilegio einen Vorzug haben; In die dritte Class, welche allein ein Jus reale oder dinglich Recht haben; In die vierdte Class, welche allein personaliter privilegiret sind; Und in die fünfte Class die gemeinen und chirographarische Gläubigere bringen lassen.

§. 7.

Mit der Subhastation soll es also gehalten werden, daß die, ad Massam Concursus gehörige Güter und Stücke, es seyen nun Mobilia oder Immobilia, vor der Kirche, oder von dem Rath-Haus, wie es jedes Orts herkommen, öffentlich und Specificke abgelesen, oder, da der Mobilium sehr viel wären, sich auf eine im Ambt, oder auf dem Rath-Hause befindliche designation bezogen, alles und jedes zum Verkauf generaliter fall geboten, an der Kirche oder Rath-Haus-Thür vier Wochen lang affigiret, und da sich binnen solcher Zeit kein Käufer findet, sodann durch unpartheyische des Guts, Stückes, Hauses, oder was mehr ad Massam Concursus gezogen worden, verständige und hierzu besonders verpflichtete Personen taxiret, denen Creditoribus an Zahlungs-Statt adjudiciret, jedoch dem Debitore binnen Jahresfrist

Grift die Reluicion für sich, oder auch für einen Fremden, da dieser ein mehrers geben wolte, vergönnet werde.

§. 8.

Würde sich aber binnen denen 4. Wochen ein Käufer finden, so soll die Special-Subhastation derer Immoibilium, mit Benennung des licitirten Quanti geschehen und abermahls 4. Wochen lang affigiret, und wann sich kein pinguior Emtor binnen solchen 4. Wochen findet, dem licitanti das Guth, Stück, Haus, oder was sonst ad massam Concurfus gezogen worden, adjudiciret, mit denen Mobilien hingegen, wann sie von keinem hohen Werth, oder etwa sonst nicht füglich anzubringen sind, es also gehalten werden, wie sonst bey denen öffentlichen Auctionen gewöhnlich ist.

§. 9.

Wäre aber das Licitum offenbahrlich zu gering, und dem Debitori nachtheilig, soll ihme die Reluicion für sich, oder einen Fremden, ratione der Immoibilium auf ein Jahr, ratione der Mobilium aber auf zwey Monathe, oder sechzig Tage lang vergönnet, nach solcher Zeit aber er damit nicht weiter gehöret werden.

§. 10.

Wann sich Ehe-Leute finden, welche ohne Bedingnuß, folgar ohne errichtete Pacta dotalia zusammen geheyrathet, soll des Weib's, dem Mann Ein- und Zugebrachtes, es sey dotal, oder paraphernal, in, oder auffer Lande befindliches, beweg- oder unbewegliches Vermögen, mit ad massam Concurfus derer während der Ehe contrahirten Schulden gezogen und dem Weibe, ob sie gleich hievon nichts gewußt, noch sich zur Zahlung anheischig gemacht, sich als Creditricin bey dem Concurfus zu melden, nicht verstattet werden.

§. 11.

Damit aber niemand Ursach haben möge, über diese Unsere allgemeine Verordnung sich zu beschwehren, soll denen Weibern frey stehen, entweder, und wie unten sub Tit. 7. deutlicher verordnet, gleich anfangs vor der Verhehlung, per pactum, oder da dieses nicht geschehen wäre, während der Ehe bey vermerckten Verfall ihres Mannes, da noch res integra und denen Creditibus kein Præjudicium zuwachsen kan, sich zu prospiciren, auf die Separation ihres Vermögens gerichtlich zu dringen, und solcher Gestalt, ihr Ein- und Zugebrachtes in Sicherheit zu bringen.

§. 12.

Würde ein- oder anderer Creditor bey entstandenen Concurfus- oder Sams-Process dociren, daß er dem Debitori zu Abführung Unserer Cammer- und Ambts-Gefälle, oder der Landschafft-Steuer, Geld vorgeliehen, oder auch solcherley Schuldigkeiten selbst bezahlt, soll derselbe ratione dieses Vorlehens ohne weitere Cession, mithin eo ipso, eben diejenige Priorität, als Unsere Cammer und Landschafft zu genieffen haben.

§. 13.

Damit aber hierbey kein Betrug vorgehen könne, soll ersterwehnte
C
Priori-

Priorität nicht statt haben, es sey dann das Vorlehen zu angeregten Schuldigkeiten würcklich verwendet, darüber eine Gerichtliche und von dem Beambten oder Steuer-Einnehmer mit attestirte Versicherung ausgesetlet worden.

§. 14.

Alldieweilen auch durch langwiehriges Nachwarten, mit Einforderung der Zinsen dem Debitori gemeiniglich mehr geschadet, als genuzet, und er dadurch nur noch tieffer in Schulden versencket wird: Ist deme einem haar vorgeliehenen Capital obnehin mehrers, als denen aufgeschwollenen Zinsen zu favorisiren seyn will, so sollen zwar bey entstandenen Concurs die rückständige Zinsen/ in eben die Classe, worein das Capital gehörig lociret/ jedoch aber mehr nicht, dann die jüngsten/ oder letztern drey Jahre/ die übrig- und vorigen aber nicht ehender, dann bis alle Capitalia, ob sie schon Chirographaria wären, hindangerichtet worden, passiret werden.

§. 15.

Diesemnach sollen die Creditores die Jährlich verfallene Zinsen fleißig einfordern, und da diese in dreyen Jahren gehäuft und nicht abgetragen worden, das Capital selbst gerichtlich aufkündigen, auf die würckliche Zahlung unermüdet dringen, oder zu gewarten haben, daß die über drey Jahre, vor der gerichtlichen Aufkündigung restirende Zinsen aberkandt und weggestrichen werden.

§. 16.

Wann sich nun ergiebet, daß die Passiva das, ad massam gehörige Vermögen übersteigen/ einfolglich die Creditores an denen Capitalien Einbuß leiden, soll der Debitor, woserne er nicht, durch unermuthete Unglücks-Fälle, als Krieg/ Raub, Brand, grossen Weiter-Schaden/ Vieh-Seuche, Einbuß bey bösen Schuldnern und dergleichen, in Abfall gerathen, insonderheit, wann sich veroffenbahret, daß er zu der Zeit schon, da er niche mehr solvendo zu seyn, selbst gewußt/ dennoch Gelder aufgenommen, und also die Creditores vorseßlich zu gefährden gesucht/ auf Ansuchen der Creditorum, in das Zucht-Haus, oder andern Ort zur Arbeit, in Ermangelung dieser, auf der Creditorum Kosten gebracht, und darinnen bey geschmeidiger Kost so lang gelassen werden, bis er entweder Bezahlung geleistet, oder aber o viel Tage, als viel Gulden Fränckisch er im Rückstand verblieben, wird gefessen und gearbeitet haben: da anbey denen Creditoribus unbenommen, von dem Debitore, falls er ad meliorem fortunam kommen würde, den Rückstand zu fordern.

TITVLVS III.

Von Zerschlagung der Güthere, es seyen ganze, oder halbe Höfe/ oder dergleichen Corpora.

§. 1.

Sachdeme Wir befunden, daß die durch Verkauf, Vertausch, Vertheilung bey Erb-Fällen, und auf andere Weise vorgenommene Zerschlag- und Zertheilung der Güthere, sowohl dem Publico bey denen Cammer- Landschafft- und Ampts-Verfassungen, als auch denen Privata-

Privatis selbst sehr schädlich, und denen hiebeporig ergangenen Verordnungen zuwider seyn; Als soll selbe, es sey Guth/ Leben, oder Eigenthum; hiermit gänzlich verboten, und da dergleichen vorgenommen würde, nicht nur der darüber getroffene Handel von Unkräften, sondern auch der dritte Theil des Werths zur Straffe verfallen seyn.

§. 2.

Wäre es aber, daß bey Erb-Sonderungen, ohne Alienation dergleichen Güthere, nicht füglich aus der Sache zu kommen / die Erben aber wolten selbe nicht gerne aus Händen kommen lassen / so soll zwar die Zertheilung derselben verstatet seyn, jedoch anderer gestalt nicht, denn daß das Vorhaben mit allen Umständen zu Unserer Regierung berichtet, die Ratification eingeholet, und hierbey sonderbahr darauf reflectiret werde, daß vorse, dem Cammer- und Landschafft-Interesse nicht præjudiciret / vorse andere, die Theile nicht allzu klein gemachet, vorse dritte, die auf dem Toto hauffende Onera auf die gemachte Theile proportionabiliter repartiret, und hierinnen die möglichste Gleichheit gehalten, vorse vierdte, solche Zertheilung denen Leben-Lager-Urbar- und Steuer-Büchern fleißig eingetragen, dann vorse fünfte, dem andern Theil, im Fall künftiger Alienation, der Vorkauff- und das Einstand-Recht zu jederzeit reserviret werde.

§. 3.

Wenn ein solches, vor kurz oder langen Jahren, mit, oder ohne Herrschaffliche Bewilligung, durch Erb-Vertheilung, Verkauf, Vertausch und auf dergleichen Weise, von dem Corpore abgerissenes Pertinenz fallt wird, soll dem Possessori des Guths, wovon solches Stück abkommen, frey stehen, dasselbe gegen den Werth, welchen ein Frembder offeriret, oder auch bereits wirklich bezahlet, binnen der, untern Titulo 6. §. 2. benamnten Zeit, nach Natur und Eigenschaft des Einstand-Rechts, wieder an sich zu bringen.

TITVLVS IV.

Von derer Beamten und Leben-Leute Schuldigkeit,
bey vorfallenden Lebens-Veränderungen.

§. 1.

So oft sich durch Todes-Kauff-Tausch-Theilungs-oder andere Fälle zuträgt, daß eine Veränderung der Person, an Seiten des Leben-Manns vorgehet, soll der Successor schuldig seyn, solche Veränderung von dieser Zeit an, binnen Monats-Frist, das ist, binnen dreißig Tagen, bey Unserer Kanzellen, daferne nemlich das Leben, Sankley-Mann-oder auch Gemein Leben, oder aber bey Unserm Umbt, wohin es Lebenbahr ist, anzuzeigen / und um die Verlehnung, gegen Præstation der Præstandorum, geziemend anzusuchen.

§. 2.

Würde aber jemand hierinnen nachlässig seyn, soll er die zu Schulden gekommene moram das erste Monat mit fünf, das andere Monat mit zehen,
und

und so weiter, jedes Monat mit fünf Gulden Fränckisch zu purgiren schuldig seyn, auch vor Erlegung der Straffe, zur Beleyhung nicht admittiret werden.

§. 3.

Auf den Fall aber, da jemand ohne Anzeige und Ansuchen um das Lehen-
Jahr und Tag vorbeÿ streichen liesse, und keine reelle Ursache seines Ver-
weilens vorbringen könnte, soll er des Lehens eo ipso, ohne weitere Erkännt-
niß verlustigt, und dieses Uns also heimgefallen, hiermit erkläret seyn.

§. 4.

Es soll kein Beambter befugt seyn, solche Lehen zu verleihen, welche
bey Unserer Cammer oder Lehen-Stuben, immediate zu verleihen, bißhero
gewöhnlich gewesen, es seyen gleich Mann- oder Gemein-Lehen, sondern
der Beambte soll schuldig seyn, seine ihm anvertraute Ampts-Untertanen
mit Bericht zu Unserer Regierung zu verweisen, und im widrigen Fall den,
dem Ampts-Untertanen daraus entspringenden Schaden zu bonificiren.

§. 5.

In solchem ex officio, oder auch, auf gnädigstes Ansehen erstatteten
Bericht soll umständlich enthalten seyn, a) an welchem Tag der Todes-
Fall, Erb-Vertheilung, Kauff-Tausch- oder andere, über das Lehen ge-
troffene Handlung geschehen? b) ob derer Erben nur Einer, oder wie viel der-
selben seyen? c) Ob und wie viel sowohl der Käufer als Verkäufer, Söh-
ne am Leben habe? d) Wie alt jeder der selben sey, und ob sie bereits ver-
ehliget, oder noch ledigen Standes? e) Ob der Verkäufer mehr Brüder
oder Vettern in gesamter Beleyhung habe? f) Ob die Sbrüdere solchen
Falls die von ihrem Vater ererb- oder sonst acquirirte Lehen insgemein und
unzertheilt besitzen, innen haben und geniessen? g) Oder daferne sie gethei-
let, was einem, oder dem andern für Stücke in specie zugefallen? h) Wie
hoch er selbige angenommen, und was sie zur Zeit der Vertheilung, oder des
Kauffs oder Tausches werth seyn mögten? i) Ob über die Vertheilung,
Kauff-Tausch- oder andern Handel etwas schriftliches, und in wessen
Beysseyn verfaßet worden?

§. 6.

Wäre es dann, daß die Theilung, oder der Handel umständlich be-
schrieben; So soll der Beambte diesen abfordern, und vermittelst Berichts
zu Unserer Regierung einsenden, im widrigen Fall aber genau, und mit
allem Fleiß erkundigen, wie hoch sich der gemachte Kauff am Werth be-
lauffe? Was für Conditiones darbey bedungen worden, und ob das Lehen
nicht ein mehrers werth seyn möchte?

§. 7.

Solte zur mehrerer Information entweder ex officio, oder auf Unsern Be-
fehl den Augenschein zu nehmen, nöthig seyn; So sind die Anstößere und
Angränzungen nach denen 4. Plagis zu benennen, und dabey insonderheit,
wohin die anstößende Lehen- und Grund-Stücke gehörig, ausführlich, nicht
minder zu bemerken, in was Stand das in Augenschein genommene Lehen
sich befinde? Ob es gegen die vorigen Zeiten melioriret, und bißhero in
guten Anbau, Würden und Weisen erhalten worden.

§. 8.

§. 8.

Wann in denen/ Unsern Beambten anvertrauten Aemtern/ ein- oder anderes Lehen an Uns vermannet und heimgefallen, sollen die Beambten hiervon so bald/ ohne langen Verzug/ unterthänigsten Bericht erstatten/ darauf gemessenen Befehl erwarten, und bis zu dessen Erfolg/ Sorge tragen/ daß das Lehen vor allen Schaden gesichert/ zu Unsern Besten immittelst erhalten werde.

§. 9.

Von einem/ in denen bisher erzehlt: oder andern dergleichen Lebens- Fällen schriftlich erstatteten Bericht/ nachdeme solcher kurz oder weitläuff- tig/ soll mehrers nicht/ denn 12. 18. bis 24. fr. höchstens genommen/ diese auffen auf den Bericht mit angemeldet, und niemanden, da es keines Be- richts bedarff/ unter einigen Vorwand/ sonderbahren Protocoll - Ein- schreib - oder Einschätzungs - Gebühren, das geringste abgefordert/ abge- drungen/ noch die Lehen - Leute sonst wieder Gebühr beschweret werden, bey der hiermit/ und nach Befinden des Excesses reservirten arbitrariſchen Be- straffung.

TITVLVS V.

Von der Gewähr - Leistung, bey Verkauf - Vertauscht - oder an Zahlungs - statt hingegebenen Vieh.

§. 1.

Selches Vieh gestohlen worden/ oder sonst einem Tertio eigenthüm- lich zustünde, und ohne dessen Bewilligung verkauft, vertauscht/ oder sonst alieniret worden/ dessen Gewähr soll ohne eingeschränkter Zeit geleistet werden/ dergestalt/ daß derjenige, deme das Vieh ex jure domini, aut possessione vel quasi wäre/ seinen Regress an seinen Währ - Mann, und dieser hinwiederum an den seinigen zu nehmen hat.

§. 2.

Wegen der Pferde soll die Gewährschafft auf die vier Haupt - Mängel, als Haarschlächtig/ rosig/ rüdig/ und taubkollericht, wie auch der Lun- gen - und Leber - Säule halber, auf vier Wochen/ à momento des geschlos- senen Contracts, nach Erkännniß der Noß - Verständigen geleistet werden.

§. 3.

Dafern ein Vieh unter vier Wochen umfiel/ soll die Gewährschafft, ohne Unterscheid der Krankheit, oder Mangels/ geleistet werden: Es wä- ren denn solche Anfälle, als Flux - Feuer/ Unflath &c. welche nach dem Verkauf, dem Vieh erst neuerlich zugestossen.

§. 4.

Wann ein pffinnig - oder l. v. mit Franzosen angestecktes Vieh verhan- delt wird, soll der Verkäufer die Gewähr, sie sey expresse oder specialiter versprochen worden, oder nicht/ indistincte auf zwey Monate, nach solcher Zeit aber, nicht weiters, zu præstiren gehalten seyn.

D

§. 5.

§. 5.

Obwohl unter der Lungen- und Leber- Fäule ein grosser Unterscheid/ daß nemlich das Vieh an der Leber wohl 2. Jahre, an der Lungen aber nicht so lang leben kan; So wollen Wir jedoch, daß der Verkäufer in beiden Fällen, sowohl auch, wenn ein Vieh Schwindelköpfig ist, zur Gewährschafft auf 4. Wochen lang verbunden seyn solle: Es wäre dann, daß das Vieh geschlachtet, und hierbey befunden würde, daß zwar die Lunge oder Leber angestossen, das Fleisch aber rein und ohne Gefahr zu genieffen, auf welchen Fall niemand zur Gewähr verbunden.

§. 6.

Wann sich andere Mängel, so allhier nicht ausgedrucket, noch angezogen worden, herfür thun, welche der Käufer am Vieh, entweder so bald bey dem Kauff, oder doch nicht lang hernach selbst sehen und wissen konte, e. g. Ein Ochs wäre blind, weichfüßig, weichköpfig, trüg, hustend, übelfütterend, mager, bläckend, wild ic. item wolte nicht schieben und dergleichen, soll die Gewähr länger nicht, denn auf 3 Tage/ es wäre denn eine längere Zeit ausdrücklich bedungen, geleistet werden.

TITVLVS VI.

Vom Einstand- und Näher-Recht.

§. 1.

Wann Eltern oder Groß-Eltern etwas von ihren unbeweglichen Güthern, Gülten, Lehenden/ Recht und Gerechtsamen, verkanffen, es seyen Allväterlich- oder neu-erworbene Güther; Soll denen Kindern und andern Descendenten, wann sie ausser der Eltern Brod sind, oder aber einige Mittel haben, und hierbey keine Gefahrde intendiret wird, wie auch vice versa, wenn die Kinder und Descendenten dergleichen verkanffen, denen Eltern und Groß-Eltern das Einstand-Recht gebühren, doch auf diesen letztern Fall, in solcher Maasse/ wenn das Prædium von denen Kindern nicht noviter, sondern von denen Retrahenten selbst/ oder deren Eltern vormahls acquiriret und possediret worden.

§. 2.

Daferne aber Kinder zweyerley Ehen vorhanden, sollen diejenige das Einstand-Recht zu exerciren befugt seyn, von deren Vater oder Mutter, Groß-Vater oder Groß-Mutter die Sache herkommet.

§. 3.

Desgleichen ist denen Geschwistern oder andern Collateralibus unwehrt, sich des Einstand-Rechts auf denjenigen Güthern zu gebrauchen, so aus ihrer Familie herkommen: es wäre denn, daß selbe schon vormahls durch Kauff/ Tausch/ Erbschafft, oder auf andere Weise extra familiam gebracht, und von denen extraneis über den, dem Einstand-Recht präfigirten Termin besessen worden.

§. 4.

§. 4.

Es soll auch in diesem Fall, da zwey oder mehrere concurriren, derjenige so dem Venditori, und nicht derjenige, so dem Stipiti am nächsten, den Vorzug haben.

§. 5.

Ferner, wann ein Guth, Haus oder anderes Grundstück, Recht und Gerechtfam, nicht minder res mobilis verkauft würde, so der Verkäufer mit jemand in Gemeinschaft, ganz oder zum Theil, divisim oder indivisim beßsen, soll deme, der daran Antheil hat, das Einstand-Recht zukommen: Welches auch von Sachen, die aus unvertheilter Erbschaft verkauft werden, dahin zu verstehen, daß ein Mit-Erbe vor einen Fremdden den Einstand haben soll.

§. 6.

Die bloße Nachbarschaft und Zusammen-Markung soll zwar kein Einstand-Recht tribuiren; jedoch aber, und daferne nebst sothaner Nachbarschaft zu besorgen, daß wegen Führung neuer Gebäude, Aufriehung neuer Feuer-Back-Schmied-oder anderer Rechte; Item durch Wasser Leitungen, Ein- und Ausfahrten, Huth und Trifften, wodurch dem Nachbar eine beschwerliche Incommodität zu wachsen mag, Gezänd und Ervittigkeiten entstehen dörrten? Soll der angränzende Nachbar in Kauff einzutreten befugt seyn, und solches um so mehr, wann beede Stücke vormahls schon einmahl beyammen gewesen, durch Kauff, Tausch, Erbvertheilung aber/ und dergleichen, separiret worden.

§. 7.

Item Mit-Bürgern / Stadt-Markts- oder Dorffs-Genossen soll das Einstand-Recht gegen einen Fremdden zukommen, auf denen Häusern, Güttern, Feldern, Wiesen, Gärten, Weyhern, Fisch-Wassern, Holz und dergleichen, in derselben Stadt, Markt-Platzen, oder Dorff-Bezirk gelegen; es wäre dann, daß der fremdde Käufer selbst und persöhnlich dahin ziehen, ein Mit-Bürger, Stadt-Markts- oder Dorffs-Genoß werden wolte.

§. 8.

Wann Fremdde ex Territorium gefessene ein in Unsern Territorio gelegenes Guth, oder anderes Grund-Stück kauffen/ soll unsern würcklich eingefessenen Unterthanen der Vorkauff, oder das Einstand Recht gelassen werden; es wäre dann, daß der Fremdde in Unser Land und Fürstenthum ziehen, und darinnen wohnhaft und hausfäßig werden wolte.

§. 9.

Wann ein Lehen-oder anderes Erb-Zins-Guth, ausser denen leiblichen Kindern, oder andern, so bereits in der Mit-Belehnschaft begriffen, an einen Fremdden verkauft wird; soll der Lehen-oder Erb-Zins-Herr, als lang er in den Verkauf/ weder expresse noch tacite consentiret hat, das Einstand-Recht haben.

§. 10.

Demjenigen, deme der Vorkauff mittelst Convention, oder anderer Disposition/ es sey durch Testament, Schenkung auf den Todes-Fall, oder in andere Wege zukommet/ soll derselbe, als lang die Ubergabe noch nicht gesch. hen, verbleiben; nach erfolgter Ubergabe aber, allein die Actio ad Interestē contra venditorem competiren; es wäre denn, daß in favorem Retrahentis die Clausula hypothecæ, oder ein Pactum Commissorium adjiciret worden, oder auch der Emtor von dem Verkauf gewußt, solchemnach bey dem Kauff in dolo versiret hätte.

§. 11.

Wer das obbeschriebene Einstand-Recht exerciren will, soll von Zeit der erlangten Wissenschaft des würcklich abgeschlossenen Kauffs an, es sey gleich die Ubergabe geschehen, oder nicht, binnen drey Monaten, jedes Monat zu 30. Tagen gerechnet, sich in denen Gerichten, worunter das verkaufte Stück gelegen, melden, sein Recht summarisch dociren, und zu dem, was ihme hierbey obliegt, insonderheit, wo nicht auf Fristen gehandelt worden, zur reeller und baarer Darlegung des Kauff-Schillings sich offeriren, nach verstoffener solcher Zeit aber, mit seinem Suchen nicht weiters gehöret werden, sondern eo ipso, da er zu lang stille geschwiegen, von dem Einstand-Recht excludiret seyn.

§. 12.

Gleiche Betvandnuß soll es haben/ wenn der Verkäufer dem Retrahenti die Sache mit: oder ohne Exprimirung des Pretii und adjicirten Conditionum, zum Kauff offeriret, der Retrahent aber, daß er die Sache nicht kaufen wolle, si v schlechterdings, und mit deutlichen Worten erkläret; Auf welchen Fall, wann hernach der Kauff mit einem extraneo um eben das Pretium, und mit solchen Conditionibus, welche vorher exprimiret worden, abgeschlossen wird, das Einstand-Recht nicht statt haben solle.

§. 13.

Wolte aber der Verkäufer, wenn er die Denunciation mit Exprimirung des Pretii und adjicirten Conditionen, vorher gethan, hernach die Sache an einen Fremden wohlfeiler, oder mit leichtern Conditionibus verkaufen; steht dem Retrahenti jedennoch frey, seines Rechts sich zu gebrauchen, und in den Kauff einzutreten.

§. 14.

Würde derjenige, dem der Vorkauff angeboten/ solchen weder annehmen, noch recusiren, sondern, daß er den Abschluß des Kauffs mit einem Fremden abwarten wolte, sich declariren; soll ihme dieses verstatet, und so mit die drey Monatliche Zeit, von erlangter Wissenschaft des Kauffs an, sich des Einstands zu bedienen, vergönnet seyn.

TITV.

Von Ehe-Beredungen, zusammen gebracht: oder auch erworbenen Vermögen, Succession der Ehe-Leuthe, Abtheilung zwischen Eltern und Kindern, Aus-Antwortung des Mütterlichen und andern.

§. 1.

Solche Personen zusammen zu heyrathen gesonnen / dieselbe, sonderheitlich aber die Weibs-Personen / sollen mit Zu-Rathziehung ihrer Eltern, Vormünder, nahen Anverwandten, Tauf-Patren, oder anderer verständigen Leute überlegen, ob sie die in Unserm Land und Fürstenthum, zwischen denen Ehegatten hierdurch vest gestellte Communione bonorum belieben, und sich derselben unterwerffen, oder aber bedingte Ehe machen, ihr Ein- und Zugebrachtes vor sich behalten, und wegen der Erbschafts-Fälle ins besondere die Vorsicht beobachtet wissen wollen: Wie denn Unsere Beamte, Bürgermeister und Rath, in denen Städten, oder auch die Geistlichen, von welchen die Proclamationes und Copulationes gesucht werden, die neu-angehenden Ehe-Leute disfalls zu erinnern haben, damit hernach auf ein- oder den andern Fall niemand mit der Unwissenheit, Unverstand, Jugend oder andern Ausflüchten sich entschuldigen, noch dieser Unserer Verordnung zu entziehen, Anlaß nehmen möge.

§. 2.

Was sodann vor der Priesterlichen Copulation, oder in denen nächsten Dreyen Monaten nach derselben, bedungen und verabredt worden, das soll gültig seyn, und darauf rechtlich gesprochen werden, doch mit dem Beding, wann die, zwischen Bürgern und Bauern, oder auch andern unprivilegirten Personen, gemachte Ehe-Beredungen Gerichtlich bestättiget, und in eine glaubwürdige Urkund / oder auch ad Protocollum, jedoch wann von denen Successions-Fällen etwas mit vorkommet, in der Waas, wie unten bey denen Autoritate Judiciali geltenden Testamenten disponiret / gebracht worden. Widrigenfalls hat es bey der communione bonorum und dem daraus fließenden Effect, in Bewenden, also, daß auch der an theils Orten eingeführte Jahrs-Fall, hoc casu cessiret.

§. 3.

Daferne aber keine Ehe-Beredungen, oder doch in der vorgeschriebenen Weise nicht vorhanden, sondern die Ehe unbedingt wäre, oder auch, wann Ehe-Pacta aufgerichtet, darinnen ein Jahrs-Fall bedungen, doch gleichwohl auf den Casum, daß, wann Jahr und Tag vorbei, oder wann Kinder aus der Ehe vorhanden, so dann unter beeden Ehe-Leuten ein vermischte und vermengt Gut seynsolte; soll beyderseits Ehe-Leute Vermögen, es wäre gleich würcklich ein-und zugebracht, oder nicht, der Communione bonorum univiersali, aus geschieden der Ritter-oder anderer Mann-Lehen, wie auch fidei Commiss-Güter, unterworfen seyn, also und dergestalt, daß, wann hernach

§. 4.

Während der sothaner Ehe und Communione bonorum ein Verfall und Abnahm

Abnahm des Vermögens erfolgen, und es zum Concurſs - Proceſs, auch Schaden und Einbuß derer Creditorum kommen würde/ sodann das Weib allen andern, auch denen Chirographariſchen Creditoribus nach geſetzt, und ihr Vermögen, es ſey Dotal-Paraphernal-oder anderes, inn-oder auſſer Land gelegenes, zu Zahlung der vorhandenen Schulden mit angewendet werden ſolle.

§. 5.

Jedoch in ſolcher Maasſe, daß, wann ein Weib bey ihres Mannes lieberlich- und unfleißigen Haushalten oder andern übeln Aufführungen, den Verfall mercken, und *re adhuc integra*, da der Mann noch *ſolvendo* iſt, auf eine Separation oder Verſicherung ihres Vermögens Gerichtlich dringen, oder auch die Leute ſich mit ihrem Ehe-Mann in kein *Negotium* einzulaſſen, noch demſelben zu Creditiren, warnen, und ein ſolches gethan zu haben, erweiſen auch allenfalls durch Eyd-*s*-Delation verifiziren würde; Soll ſie hierdurch ihr Vermögen ſalviret, auch auf den letzten Fall die *Prioritæt* vor dem gewarreten Creditore zu gewarten haben.

§. 6.

So viel die *Succession* der Ehe-Leute in des abgeſtorbenen Vermögens betrifft, daſerne keine Ehe-Veredung aufgerichtet, noch darinnen ein anders verordnet, auch weder in *deſcendente* noch *ascendente linea* Erben vorhanden ſind; Soll wegen obangeführter *Communio*, ſofort nach erfolgter Beſchreibung des Ehe-Bettes der überlebende Ehegatte des verſtorbenen Erbe ab *intestate ex aſſe* und mit *exclusion* der *Geſchwister* und übrigen *Collateralium*, ſeyn.

§. 7.

Wären aber, neßt dem überlebenden Ehegatten auch Kinder, in ſolcher Ehe mit einander erzeuget, vorhanden, es ſeyen deren viel oder wenig; Soll der überlebende Ehegatte, es ſey Vater oder Mutter, nach getilgten *Paſſivis* einen gleichen Kindes-Theil alles hinterlaſſenen Vermögens erben und bekommen, auch das Weib ihr eingebrachtes, weniger nicht der Mann, wann er zu einer Wittbe mit Kindern in das Vermögen eingetreyet, was er von dem ſeinigen in das Haushalten erweißlich verwendet, zum Voraus wegnehmen.

§. 8.

Eben also ſoll es auch gehalten werden, wann zwar keine in dieſer Ehe mit einander erzeugte Kinder vorhanden, ſondern der verſtorbene Ehegatte Kinder nur aus voriger Ehe, neßt und mit dem überlebenden Ehegatten nach ſich geſaſſen.

§. 9.

Wann keine *Deſcendentes*, ſondern *Ascendentes* vorhanden, ſollen nach gleichfalls hindangerichten *Paſſivis* dem überlebenden Ehegatten zwey *Drittheil*, denen Eltern und Groß-Eltern aber, es ſeyen deren eines oder zwey, ein *Drittheil* des Vermögens erblich zuſaſſen.

§. 10.

Wann Kinder von zweyerley Ehen vorhanden, ſollen Dieſelben, jedes ſein Vater- oder Mütterliches zum Voraus wegnehmen, ſodann dem verſtorbe-

storbenen Vater oder Mutter zu gleichen Theilen succediren; doch daß dem überlebenden Ehegatten bey dieser Succession, wie oben stehet, ein gleicher Kindes-Theil zukomme.

§. 11.

Und gleichwie niemand regulariter, also noch weniger Eltern gehalten sind, sich ihres Vermögens noch bey Leb-Zeiten zu begeben; Also soll der überlebende Ehegatte, wann er, wie §. 7. obstehet, mit Stieff- oder leiblichen Kindern succediret, zwar befugt seyn, sein erweislich Ein- und Zugebrachtes noch vor der Erb-Vertheilung wegzunehmen; Es sollen aber

§. 12.

Auf solchen Fall, daferne sie ad secunda vota schreiten würden, ihre Kinder voriger Ehe mit dem Stieff-Vater oder Stieff-Mutter, und denen folgenden halbblütigen Geschwisterten, in die Verlassenschaft zu gleichen Theilen succediren.

§. 13.

Wolten aber die Eltern, es sey Vater oder Mutter, bey ihrer anderweitten Verchligung, mit denen Kindern voriger Ehe ab- und sich vergrundtheilen, wie ihnen denn zu thun frey stehet, auch eine Wittbe, welche etwa um ihres Vermögens willen, von einem, ihr am Alter ungleichen jungen Menschen geheyrathet wird, auf Instanz der Kinder voriger Ehe, oder deren Vormündere, auf Befinden von der Obrigkeit darzu wohl angehalten werden mag, also daß die Kinder voriger Ehe, noch bey Lebzeiten ihrer Eltern, die ihnen gebührende Erb-Portion bekommen; Soll das übrige Vermögen mit exclusion der Kinder voriger Ehe, dem Ehegatten letzterer Ehe, und denen mit ihm erzeugten Kindern allein zufallen. Gleich dann auch solchesfalls ein leiblicher Vater oder Mutter ihre also separirte Kinder, bis auf das letzte ab intestato nicht erbet, auch nicht einmal die Legitimam zu prä-tendiren hat.

§. 14.

Es sollen aber ad hunc actum der Vergrundtheilung, nicht nur denen Kindern, wann sie annoch minorenes, Vormündere constituiret, sondern auch alles und jedes der Eltern Vermögen, es sey beweg- oder unbeweglich, und bestehe, worinnen es immer wolle, an Geld und Geldes Werth, Silber-Geschmeide, Juvelen, Pretiosis, Wertwerck, Kleidungen, Gewehr, und was es sonst seyn möchte, mit in die Grund-Theilung gezogen, und denen Kindern der gebührende Antheil, nach hindan bezahlten Passivis, im übrigen ohne Abfürzung zugetheilet werden. Worunter jedoch der Kinder Pauthen-Geld, oder anderes ihr eigentümliches Vermögen, weil dieses nicht denen Eltern, sondern denen Kindern gehörig, nicht zu verstehen; wie hingegen die also abgetheilte Kinder von denenjenigen Erb-Schaften, so von ihren tempore totalis segregationis, etwa noch lebenden Groß- und Ur-Groß- Eltern denen leiblichen Vätern oder Müttern, post separationem annoch zufallen, nicht auszuschließen: sondern sogleich nach der Groß- oder Ur-Groß-Elterlichen anfallenden Verlassenschaft, ad portiones viriles von des Vaters oder der Mutter Erbtheil, also, daß Vater oder Mutter mit ihren Kindern voriger und letzter Ehe, so viel derselben alsdann existiren, ad æquales partes in capita concurriren, zu admittiren sind.

§. 15.

Damit auch, wann der Mann vor dem Weibe stirbt, zwischen dieser und ihren Kindern, noch weniger aber bey bedingten Ehen, und erfolgten Concurſu Creditorum, wegen ihres ein- und zugebrachten Vermögens einiger Streit oder andere Irrungen entstehen können; Soll sie sich darüber, nebst der Unterschrift zweyer untadelhaften Zeugen von ihrem Mann jedesmahl quittiren lassen. Daferne aber dergleichen Quittung nicht produciret, noch auf andere Weise, jedoch ohne Weitläufigkeit, das Zu- und Eingebachte erwiesen werden könnte; So soll der dritte Theil, alles vorhandenen Vermögens, worin er auch der *acquæstus conjugalis* mit begriffen, für des Weibes Ein- und Zugebrachtes in *ordine ad liberos*, ein anders aber wäre es, wenn man mit denen Creditoribus zu thun hätte, alle übrige Verlassenschaft aber, es sey während der Ehe errungenes, oder anderes, für Väterliches gehalten und geachtet werden.

§. 16.

Es soll auch in diesem Fall, da der Mann vor dem Weibe verstorben und mit ihr erzeugte Kinder, die ihre Jahre noch nicht erreicht, nach sich läßt/ selbe ein Gerichtlich Inventarium der Verlassenschaft verfertigen zu lassen/ schuldig, danebst bey ihren Kindern, daferne kein Bedencken vorhanden, zu sitzen und dasselbe mit, oder ohne Bey-Ordnung, einiger Vormündere zu administriren, befugt seyn. Daferne aber

§. 17.

Sie *ad secunda vota* schreiten wolte, soll weder die Ehe-Zusage gültig, noch die Priesterliche Copulation zugelassen, sondern hiermit expresse inhibiret seyn, in so lang, biß sie ihre Kinder erster Ehe, nach dem Inventario sowohl des Haupt-Stuhls/ als auch der, währenden Wittwen-Standes erhobenen Nutzung, entweder haar abgefunden, oder doch mit Bewilligung der Vormündere, gnugsam versichert haben wird.

§. 18.

Damit auch sowohl unmündig- als minder-jährige Kinder ihres Väterlichen Erb-Antheils um so mehrers gesichert seyn mögen; Soll bey anderweiter Verhehlung der Mutter, nicht nur die Obrigkeit, unter welcher sie gefessen/ *ex officio*, sondern auch die Mutter selbst, oder auch die nächste Anverwandte, bey Verlust der ihnen auf den Event anfallenden Erbschaft, um zeitliche Bestellung der Vormündere, und um die Bewürkung der vorher stehenden Abfindung der Kinder vorliger Ehe/ besorgt seyn.

§. 19.

Würde aber das Weib vor dem Mann, mit Hinterlassung ein- oder mehr, in dieser Ehe erzeugten Kinder, versterben; Soll der Vater zwar in Gegenwart der Kinder nächsten Anverwandten, oder Tauf- Vatern/ wann sie es vor nöthig befinden, eine Consignation seines Weibes Verlassenschaft zu fertigen gehalten; in der Kinder Antheil aber ohne Abtheilung zu sitzen, und selbe dergestalt, daß die Substanz ohngerindert verbleibe, zu nutzen befugt/ hingegen aber auch die Kinder zu ernähren, zu erziehen, und ihnen etwas, womit sie sich künfftighin ehrlich nähren können, von dem seinigen, wann die
Kosten

Kosten nicht allzu groß/ und den Usam fructum weit übersteigen, lernen zu lassen, auch wann einige Dilapidation zu besorgen wäre/ Caution zu bestellen, doch wenn ein- oder das andere Kind bey einer anständigen Heyrath/ oder bey Anrichtung eines eigenen Haushaltens, solchemnach aus seines Vaters Brod wäre, und seiner Mütterlichen Erbschaft habhaft zu werden begehrte/ demselben diese nach Abzug des ihm, wie obstehet, competirenden Kindes-Theils zu extradiren schuldig seyn.

§. 20.

Die Ein-Kindschaft oder Annahm vor rechte Kinder, zu Latein, Unio prolium genannt, soll nicht gelten, weniger darauf gesprochen werden, daferne sie nicht von der Obrigkeit mit Vernehmung der nächsten Freunde, auch der Kinder selbst, wenn sie puberes sind, mit ihren Vormündern, welche in allen Fällen zu adhibiren, solchemnach prævia causæ cognitione, ob nemlich solche Annahm für rechte Kinder, denen Kindern nützlich und nöthig sey? confirmiret, die Beweg-Ursachen solcher Confirmation in eine glaubwürdige schriftliche Urkund gebracht/ und darinnen speciatim exprimiret worden. Worbey die Obrigkeitliche Persohnen, vor welchen dergleichen Ein-Kindschaft tractiret und beschloffen wird, wie es mit denen Successions-Fällen, zwischen Stieff-Vater oder Stieff-Mutter, und denen unürten Kindern reciproce zu halten, die ausdrückliche Vereinigung mit zu besorgen, und deutlich zu beschreiben haben, damit bey sich ereignenden Todes-Fällen keine Disputen entstehen mögen.

TITVLVS VIII.

Von Abtheilung zwischen Eltern und Kindern,
und dann zwischen Geschwisterten.

§. 1.

Sann Eltern mit denen Kindern, als oben Titulo VII. gemeldet/ oder auch mit eines verstorbenen respective Kind und Geschwisterter succediren, und es zur Vertheilung kommt, sollen die Eltern, es sey Vater oder Mutter/ die Theilung zu machen, die Kinder aber/ es seyen deren eines oder mehr nach der Ordnung ihres Alters; wann aber

§. 2.

Geschwisterter allein entweder ihren Eltern, oder aber ihren Geschwisterten, oder andern succediren, sodann der älteste Sohn, oder da keine Söhne vorhanden wären, die älteste Tochter die Theilung zu machen, die übrigen Geschwisterter aber, es seyen deren viel oder wenig/ in gedachter Ordnung zu wählen befugt seyn, also, daß allezeit das Jüngste zu wählen anfangen, und das in dem Alter nachfolgende Geschwisterter ohne Unterscheid, es sey Bruder oder Schwester, in der Wahl nachfolge.

§. 3.

Eben also soll es gehalten werden/ wann die verstorbene Eltern von ihren überlebenden Kindern bey der nächst vorher bemeldten Erb-Vertheilung repräsentiret werden.

§

TITV-

Von Testamenten und andern letztern Willen.

§. 1.

Seil die bisherige Erfahrung gelehret hat, daß wegen der erforderlichen, gemeinlich aus Unwissenheit / bey Errichtung vererter Testamenten und anderer letztern Willen unterlassenen, und nicht adhibirten Solennitæten und requisitorum, viele Strittigkeiten entstanden, so wollen Wir zwar außser gerichtlich zu testiren niemand verwehren, auch die Testamenta privilegiata dadurch nicht aufgehoben wissen; Jedoch aber auf solchen Fall verordnen, sich verständiger Leuthe Rath zu bedienen.

§. 2.

Und obschon zu einem förmlich- und außser gerichtlichen Testament, nach Inhalt gemeiner Rechte, sieben Zeugen erfordert werden; So wollen Wir doch, daß auch dasjenige Testament, welches allein von Fünffuntadelhaften Zeugen unterschrieben und besiegelt, obschon clausula codicillaris nicht angehänget / gültig und von Kräfften sey, wann nur sonst im übrigen die, denen gemeinen Rechten nach, erforderliche Solennitæt adhibiret worden.

§. 3.

Wolte aber jemand Gerichtlich testiren, welcher Modus dann auch, als der kürzest- sicherst- und beständigste hiermit eingerathen wird; So soll der Testator, er sey frantz oder gesund, entweder selbst in denen Gerichten/ es seyen nun unsere nachgesetzte Regierung, Hofgericht, Landes- oder Amts- Hauptmann- Ober- Amtmannschaften, Vogthehen, oder Bürgermeister und Rath in denen Städten und Markt- flecken, erscheinen, oder jemand von Gerichts wegen zu sich abzuordnen, ansuchen, und sodann seinen letzten Willen unter dem Ausdruck der Erb- Einsetzung, oder auch Schenkung, es sey nun inter vivos oder mortis causa, entweder mündlich oder schriftlich/ und zwar dieses letztere nach eigenen Gefallen offen oder versiegelt, exponiren.

§. 4.

Es sollen aber in beeden Fällen die Landes- und Amts- Haupt- auch Ober- Amt- Leute, oder ihre verpflichtete Befehlshabere, wie auch der Beamte, nebst verpflichten zweyen Gerichts- Schöpffen und dem Actuario, oder der Amts- Bürgermeister, nebst zweyen Raths- Freunden und dem Stadt- oder Gerichts- Schreiber persöhnlich zugegen seyn, über den Vorgang ein Protocoll gehalten, dieses mit dem Testament oder Donations- Brief in der Registratur verwahrlich aufbehalten, und darüber dem Testatori oder Donatori ein glaubwürdiger Schein ertheilet werden.

§. 5.

Würde aber jemand seinen letzten Willen, oder gemachte Schenkung, durch eine dritte Person Gerichtlich überreichen, und ad Acta insinuiren lassen, oder selbe einem Geistlichen ohne genugsame Anzahl der erforderlichen Zeugen, zu vernehmen geben; Soll solches wegen vieler Bedencklichkeiten/ insonderheit, weil hierbey gar leicht ein Mißverstand oder Gefährde vorgehen könnte, von Unkräften; dahingegen

§. 6.

§. 6.

Ein Erbe, er succedire gleich ab intestato, oder ex Testamento, schuldig und gehalten seyn, diejenigen Legata, so der Erblasser / auffer einem Testament oder Codicill verschaffen, und nach seinem Todt zu præstiren, ihm dem Erben selbst gegenwärtig und mündlich befehlen / und das Legatum sowohl, als den Legatarium deutlich exprimiren wird / in vim Fidei commissi richtig abzustatten / und des Erblassers Befehl zu erfüllen: Wodurch aber auch auf andere legale Art und Weise Legata oder Fidei commissa zu verschaffen / nicht aufgehoben wird.

§. 7.

Wann ein Ehegatte vor dem andern versterben, und weder in ascendente noch descendente Linea Erben nach sich lassen würde, soll ihm zwar eine Disposition, es sey durch Testament, Codicill, Schenkung, oder auf andere Weise zu machen, zugelassen seyn; Jedoch in der Waasse, daß dem überlebenden Ehegatten, daferne keine bedingte Ehe gemacht worden, wenigstens die Helffte, aller des verstorbenen Ehegattens eigenen Verlassenschaft ohnbeschwehrt verbleibe.

TITVLVS X.

Von denen Amts- und Gerichts-Gebühren.

§. 1.

Sachdeme Wir, wie es mit Anforder- und Einhebung der Amts- und Gerichts-Gebühren gehalten werden solle, bereits Anno 1717. den 18. Augusti, eine allgemeine Verordnung machen, und zu jedermanus Wissenschaft bringen lassen; Als lassen Wir es bey derselben nochmalts verbleiben / und wollen Unsere Beamte / Bürgermeister und Rath, wie auch Stadt- und Gericht-Schreibere dahin ver- und sie zur genauen Nachlebung endlich angewiesen haben: Allermassen Wir denn den ganzen Inhalt ders. lben zu Ende dieser Unserer Satz- und Ordnung mit andrucken lassen.

Auf den Fall, da sich bey obiger Unserer Erklärung, Gesetz und Ordnung ein Zweifel finden sollte, wollen Wir, daß die Erläuter und Erklärung aus denen allgemeinen, besonders in Unserm Land und Fürstenthum eingeführten Gewohnheiten, wann diese an sich klar und ohne allen Widerspruch sind, wiedrigenfalls aber / aus denen allgemeinen Kaiserlichen Rechten und Reichs-Constitutionibus genommen, und nach solchen der gemachte Zweifel entschieden werde.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Landes-Constitution und Verordnung eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstlichen Regierungs-Insigel bedrucken lassen. So geschehen, Bayreuth den 16, Sept. 1722,

Georg Wilhelm, M. S. B.



Was

**Was für eine Ordnung in Concurs-Processen
bey denen Locations-Urtheilen gehalten und in acht
genommen werden solle.**

Sor allen Dingen sollen die Gerichts- und zu Vollführung des Concurs-Processus, nöthige Kosten/ so allen Creditoribus zum besten angewendet, darunter auch des Curatoris bonorum Salarium, wie auch die, zu Erhaltung der/ ad massam Concursus gezogenen Güther, effective gerechende Advocaten- & Gebühren gehören/ prävia Liquidatione & Taxatione aus des Debitoris Vermögen abgeföhret werden. Im Fall aber solches zu Bezahlung aller Glaubiger nicht zureichet, sind solche nur denjenigen Creditoribus, die ihre Zahlung erlangen, daran, pro rata des Empfangs, abzukürzen.

Hierauf folgen in der ersten Classe die, welche in rebus extantibus ein Dominium, oder privilegirtes jus reale, auch sonst einen sonderbahren Vorzug vor allen andern haben, nehmlich:

§. 1.

Demjenigen / welcher sein in continenti erwerbliches / eigenthümliches, beweg. oder unbewegliches Guth, so er bey dem Schuldner entweder deponiret / oder ihme commodato, oder zu verkauffen andertrauet; Item diejenigen Güther, so zu dem Schuldner auf andere Weise, e. g. in bedingter Ehe, des Weibes noch in natura vorhandenes Heyraaths- oder sonst zugebrachtes paraphernal-Guth/ der Kinder Patren- oder anderes Geschenk und Eigenthum, absque Titulo Domini translativo gekommen/ werden/ wann sie annoch unverwendet vorhanden sind, dem Eigenthums-Herrn wieder abgeföhlet.

§. 2.

Welchem auf seinem verkaufften Guth, ehe er den Käufer dessen Eigenthum übergeben und aufgelassen, das Unterpand oder wohl gar das Eigenthum daran, gleich bey Abschluß des Contracts, oder bey der Tradition des verkaufften Guths, wegen des hinterstelligen Kauff-Geldes vorbehalten worden, der hat auf dem verkaufften Guth vor allen andern, so dergleichen älteres Jus reale nicht erlanget, den Vorzug; Es wäre dann, daß er sich solchen Rückstand hätte verzinsen lassen.

§. 3.

Wann ein betrüglicher Fallit, kurz vor seinem Falliment und Austritt/ redlichen Leuten ihre Waare und Güther abgeschwäget, und hernach sich auf flüchtigen Fuß gesetzt, oder sonst bonis cediret, soll der Verkäufer an seinen annoch vorhandenen Waaren und Güthern den Vorzug haben.

§ 4.

§. 4.

Des verstorbenen Schuldners, nach seinem Stand und Vermögen, nothwendig aufgewandte Begräbniß-Kosten, nach Ermäßigung der Obrigkeit; Worunter also das überflüssige, und was nach Gelegenheit der Verlassenschaft ohne Noth aufgewendet worden, nicht zu verstehen.

§. 5.

Was zu des Schuldners Arznei in seiner letzten Kranckheit, darüber er verstorben, denen Medicis, Chirurgis und Apothekern schuldig verblieben: Wobey aber denen Medicis, Chirurgis und Apothekern der unbillige Vortheil abzuschneiden.

§. 6.

Das Liedlohn, es rühre von einem oder mehr Jahren her, denenjenigen Dienern, welche in des Schuldners Haus und Diensten, um ein gewisses Jahr Geld aufgewartet, als Laden-Kauff und Handels-Diener, Schreiber, Kauscher, Knechte, Mägde, Vieh-Hirten, Ammen, Beschlüßerin und dergleichen Aufwärttern, die stetig des Herrn Brod genießen, und ohne acht fleißigen Forderns, zur Zahlung nicht gelangen können.

§. 7.

Die Herrschaffliche und andere Schuldigkeiten, als Cammer-Amts- und Lasten-Gefälle, Landschafft-Stadt- und Eicheness-Steuern, Fodengälle, Handlohn, Lehen-Umgeld, Uffschlags-Markts- und Gemein-Gelder, Allermassen dann auch der Cammer und Landschafft in demjenigen Vermögen, derer Beamten und Steuer-Einnehmer, so sie nach der ihnen anvertraut- und würcklich angetretenen Administration acquiriren, das Jus hypothecæ cum jure prælationis, in gegenwärtiger ersten Claß zustehet.

§. 8.

Was zu Kirchen-Pfarr- und Schul-Häusern, Hospitalern, Almosen-Kästen und Siech-Häusern, oder andern piis Corporibus vor alters zum Unterhalt gewidmet ist.

§. 9.

Der Kirchen- und Schul-Diener Gerechtsame, als Jährliche Zinsen, wiederkäuffliche Haupt-Summen, Zehenden und dergleichen onera realia, so zu ihrem Unterhalt auf die beschwerte Güther geleyet sind. Doch ist hierbei, damit der Vorzug nicht in infinitum extendiret werde, der Unterscheid zu halten, daß das Privilegium weiter nicht, denn auf fünf Jahre, da die Schuldigkeit verfallen, zu rechnen; Sincemahl wann dem Schuldner länger nachgesehen würde, die Nachlässigkeit denen Administratoribus, und welchen Herrschaffliche, oder andere Schuldigkeiten einzubeheben obliegt, daferne sie solvendo sind, bezumessen: Es wäre denn, daß sie binnen solcher Zeit an fleißigen Mahnen, gerichtlichen Klagen, oder andern verordneten Hülfsmitteln nichts verabsäumet zu haben, dociren könnten.

§. 10.

Die Ehe-Weiber und Pupillen, wie auch die Soldaten in denen, von
 G ihren

ihren respect. Ehe-Waisfen, und im Krieg erworbenen Geldern erkaufften Güthern.

§. II.

Die Erb-Gelder, welche ein Erbe dem andern / nach bestehener Erb-Vertheilung von denen, durch Loos oder Kauff zugeschlagenen Erb-Güthern, oder auch von Väterlichen Schuld-Verschreibungen herauszugeben schuldig, und nicht gegen Entrichtung der Zinsen gestundet worden.

Würde sich begeben, daß eines Schuldners Verlassenschaft auch unter vorher stehende vor allen privilegirte Glaubigere nicht zulangen wolten; So sollen sie nicht pro rata portione, sondern in obgemachter Ordnung bezahlet, und einer dem andern nach solcher Ordnung vorgezogen werden.

In der andern Classe:

Diejenige, welche neben dem Jure Hypothecæ, ex personali Privilegio einen Vorzug haben, nemlich:

§. I.

Es Schuldners Ehe-Weib oder Wittbe wird in bedingten Ehen / wegen ihres erweislich eingebrachten Ehe-Geldes, es sey solches mehr vorhanden oder nicht, wie auch ihrer, anstatt des Ehe-Geldes beständig verschriebenen Jährlichen Erb-Zinsen, oder rechtmäßigen Leib-Gedings, allen und jeden ihres Mannes Glaubigern, so nicht ältere ausdrückliche zu recht beständige Verpfändung, oder gerichtliche Inamission erlanget haben, vorgezogen. Jedoch soll hierdurch des Mannes altväterlichen Glaubigern, wann sie ohne Novation ein Jus in re, oder wegen chirographarischer Schuld, Separationem honorum, vermittelst eines Inventarii, oder eydlichen Specification erlanget haben, nicht præjudiciret werden.

In der Segen-Vermächtniß und der Morgen-Gabe, ist eine Wittbe denen Creditoribus anderer Gestalt nicht, als so weit sie vor denenselben ausdrücklich versichert ist, wie auch die Kinder erster Ehe, wegen aller ihrer erweislichen Mütterlichen Güther, so weit sich diese dem Quanto nach erstrecken; weiter aber nicht, der Stieff-Mutter vorzuziehen.

§. 2.

Die ihren Müttern succedirende Kinder haben, was obberührter maffen denen Weibern, ratione Privilegii personalis, zu gute geordnet, nicht aber die succedirende Eltern, weniger Collaterales oder Testaments-Erben, noch auch die Cessionarii, es wäre denn bey des Weibes Leben Actio directa angestellet, und lis contestiret worden, zu genießen.

§. 3.

Diejenige Schulden, so dem Fisco oder Publico in denen Fällen, da sie die Priorität haben, zuständig, wenn sie ex Contractu herrühren. Gestalten dem Fisco neben der tacita hypotheca, auch das Privilegium zustehet, und er dahero nicht allein denen ältern persöhnlich privilegirten, sondern auch denen

denen nachgehenden Hypothecarien vorgezogen wird. Solches hat jedoch nicht statt in denen verwürckten Straffen, noch weniger in Casu Confiscationis, weil alle vorher gemachte Schulden bezahlet werden müssen, was sodann übrig bleibet, davon ist dem Fisco die Straffe zu entrichten.

§. 4.

Was zu erweislichen Bau - Besser - und Erhaltung eines Hauses, oder andern Guths ausgeliehen, und darzu/ wie zu erweisen, nützlich angewendet worden/ das wird aus dem Gebäude und gebesserten Guth, auch vor denenjenigen Creditoribus, so ältere ausdrückliche Verpfändung darauf haben, bezahlet und abgetragen.

§. 5.

Diesjenigen Gelder, so zu Erkauffung eines Guths, vor oder bey dem Kauff / und also noch vor der Tradition erborget, und mit dem Bedinge dargeliehen, auch gerichtlich versichert sind, daß dem Creditori solch erkauftens Guth zum Unterpfind stehen solle, werden in dieser Classe bezahlet.

Solte sich in dieser andern Classe zutragen / daß des Schuldners Vermögen nicht zulange, und zwischen denen Gläubigern der Prioritæt halber, Streit vorfiel, so hat der ältere, wann man der Zeit halber gewiß ist, den Vorzug. Wäre man aber an der Zeit ungewiß / so wird das Weib oder ihre nachgelassene Kinder wegen des Ehe-Geldes, darauf die Unmündigen, deren Gelder zu Reparation des Schuldners Güther erweislich verwendet, alsdann der Fiscus, die folgende aber / pro rata, so weit das Vermögen zulange, bezahlet.

In der dritten Classe:

Von denen Gläubigern, welche allein ein dinglich
Recht / zu latein, Jus in re haben.

§. 1.

Das Jus in re, es rühre her aus einem stillschweigend - oder ausdrücklichen, insgemein oder insonderheit verschriebenen Pfand / oder auch aus würcklich erfolgter gerichtlichen Hülffe und Einweisung, worunter aber die bloße Arrest - Anweisung nicht zu verstehen, hat den Vorzug nach der Zeit, also, daß, wer dem andern mit dergleichen Mitteln zuvor gekommen, sich der Präferenz vor dem andern in dieser Classe zu erfreuen hat, ob schon der nachfolgende Hypothecarius vor dem ältern den Besitz eines Guths ergriffen hätte.

§. 2.

Könte man aber nicht wissen, welches die ältere Hypothec sey / auf solchen Fall werden sie pro rata zugleich bezahlet.

§. 3.

Hätte sich jemand von dem Debitore, neben der general - Hypothec,
§ 2 noch

noch ein Special-Unterpfaud verschreiben lassen; Soll er sich vor allen Dingen an dieses halten, und wann solch Gut zu seiner Befriedigung nicht zu reichet, alsdann erst soll er an dem allgemeinen Unterpfaud sich zu erholen befugt seyn.

§. 4.

Diejenige, so mit des Lehen-Herrn Consens die Hypothec auf ein Mann- oder Erb-Lehen, oder Erbzinß-Gut erlanget, werden vor allen andern Cretitoribus, ob sie auch schon älter wären, von solchen ihnen verschriebenen Güthern befriediget.

§. 5.

So haben auch diejenige, so sich auf ein unbeweglich Gut mit Constituirung der Hypothec, Gerichtlich versichern lassen, sowohl als auch die/ so ein legal- und stillschweigend Pfand erlanget, den Vorzug vor allen denen, so sich nur extra judicialiter und privatim versichern lassen, ob auch schon dieses vor zweyen oder dreyen Zeugen geschehen wäre.

§. 6.

Bei denen beweglichen Güthern aber, hat das ältere ausser gerichtliche Pfand, wann es würklich tradiret, den Vorzug, ob schon die jüngere general-Hypothec gerichtlich constituiret worden.

§. 7.

Folgende Personen haben bey ihren Forderungen, in des Debitoris Vermögen, ein stillschweigend Unterpfaud, nemlich:

- a) Die Ehe-Weiber, wegen ihres dem Mann, ausser dem Heyrath-Gut würklich ein- und zugebrachten Vermögens, ingleichen wegen ihrer Alimenter und notwendigen Unterhalts.
- b) Die Kinder wegen ihres ersterwähnten Mütterlichen/ Pather-Geldes und andern bonorum adventitiorum.
- c) Die Pupillen und Minderjährigen, Prodigii, Muti, Surdi, Absentes, auch andere, in aller ihrer Vormünder, Curatorn und Administratorn Haab und Güthern, wegen geführter Administration, von der Zeit, da ihnen diese aufgetragen worden.
- d) Kirchen, Schulen, Alumni, Beneficiarii, Hospitäler, Almosen-Kästen und Siech-Häuser, Städte und Gemeinden, auf ihrer Vorstehere und Administratorn Güthere, von Zeit der aufgetragenen Administration an.
- e) Der Verpachter eines Guths, Hauses, Hofs, Gemachs, Kellers, oder Gewölbes, für das Pacht-oder Mierh-Geld; Item für den zugefügten Schaden, in der/ vom Pachter in solch Verpachtetes Gut gebrachten Haabe.
- f) Der Legatarius für das, ihm verschaffte Legatum, in des Verstorbenen ganzen Verlassenschaft; Jedoch wann zuförderist alle auf der Erbschaft haftende Schulden bezahlet sind. So gehet auch das stillschweigende Unterpfaud nur allein wider den Besizer, wenn ein gewisses Stück legiret worden.
- g) Die Kinder, sowohl auf ihrer leiblichen Mutter, als auch auf ihres Stieff-

Stieff-Vaters Güthern; wann die Mütter ihrer Kinder Vormüdin gewesen, und vor abgelegter Rechnung zur andern Ehe geschritten.

h) Derjenige, welcher sich gegen seinen Debitorem bedungen, daß er im Fall der Nicht-Einhaltung, desselben Güther eigenes Gewalts einnehmen, und sich davon bezahlt machen möge.

i) Der Bürge, welchem durch Urtheil, sich an des Schuldners Güther zu halten, und seinen Regress dafelbst wieder zu suchen, vorbehalten worden.

k) Der Ehe-Mann in seines Schwieger-Vaters, oder eines andern Vermögen, für das zwar versprochene aber nicht præstirte, oder auch evincirte Heyraths-Guth.

Es ist aber alles/ so bisher erzehlet, allein von denen Erb- und Alodial-Güthern, keineswegs aber von denen Lehen- oder andern Güthern/ bey welchen das Lehen- oder Erbziñs-Herrn Consens nöthig und gewöhnlich ist/ zu verstehen; Inmassen diese dem stillschweigenden Unterpand nicht unterworfen.

In der vierten Classe:

Von denen Glaubigern, welche allein personaliter privilegirt sind, nemlich:

§. 1.

Kirchen, Schulen, Alumni, Hospitäler, Almosen-Kästen und Siech-Häuser, Städte und Gemeinden, auf derjenigen Güther, welche ihnen ex Contractu, ohne Verschreibung eines ausdrücklichen Unterpands schuldig worden, und zwar von Zeit des Contracts an.

§. 2.

Derjenige, welcher sein Geld oder Guth zu treuen Händen hinterlegt, der Depositarus aber dasselbe angegriffen, verthan und durchgebracht hat.

§. 3.

Derer Geistlichen und Schul-Diener, wie auch derer weltlichen Beamten rückständige Gebühren und Accidentien.

§. 4.

Aliment-Sachen, so aus Contracten oder Testamenten herrühren, wie auch andere pie Cause, und was ad pium usum verordnet und destiniret ist.

§. 5.

Das, ohne einige Verzinsung oder andern Genuß hingeliehene Geld.

§. 6.

Das Lehr-Geld für Erlernung einer Kunst oder Handwerks.

§. 7.

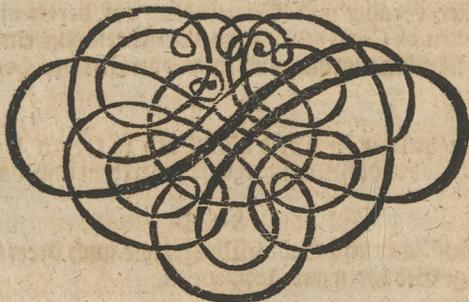
Diejenige, deren vorgeliehenes Geld zu Erkauffung eines Hauses, oder andern

andern Guths verwendet worden / sowohl als diejenige / so ihr Haus oder Guth verkauft / und das Residuum pretii sich sonst nicht haben versichern lassen / haben auf solchen Güthern ein Privilegium personale.

Wann bey diesen / in der vierten Classe befindlichen Personen / kein ander Vorzugs-Recht mit einlaufft / und des Schuldners Güther nicht zugänglich sind; So werden die Schulden pro rata abgetragen.

In der fünfften Classe: Von denen gemeinen oder chirographarischen Gläubigern.

Sowohl unter denjenigen Gläubigern / welche allein Brief und Siegel / oder andern Beweis ihrer Schuld / ohne vorerzehlte Privelegien haben / kein Unterscheid der Zeit / noch sonst gehalten wird / sondern ein jeder seine Zahlung / oder den Abgang pro rata & quantitate zu gewarten hat; So ist doch hierden in acht zu nehmen / daß freier Herrschafft Unterthanen in dieser Classe denen hiesigen Landes ingeseffenen Unterthanen mit der Bezahlung nachzusetzen; Sintemal ein solches von unfürdencklichen Jahren also eingeführt zu seyn / befunden wird. Bayreuth den 16. Septembris, 1722.





Georg Wilhelm, R. S. B.

Liebe Getreue: Euch ist bekandt, was massen bishero sowohl aus verschiedentlich eingekommenen Klagen, als auch sonst ex Actis bey Unserer Regierung wahrgenommen worden, wie von theils Unsern Beamten, Bürgermeistern und Rätthen, auch Stadt- und Gerichts-Schreibern, mit Exigirung der Amts- und Gerichts-Gebühren grosse Excesse verübet, und Unsere Unterthanen nicht weniger als Fremde, oftmahls enormiter übernommen, der, in vim legis vorgeschriebene Pollicy-Tax, unter dem Vorwand eines andern hergebrachten, gänzlich ausser Augen gesetzt, oder mit ungleicher Interpretation, gedoppelt und mehrfältig überschritten, besonders von theils Justiz-Beamten bey denen Fornication- und Ehebruchs-Fällen, nebst einem angebendlichen Ordinario vor den sogenannten Fall, ihre Gebühren noch à parte, auch wohl in der Übermaasse erhoben werden, und was dergleichen unjustificirliche Extorsiones mehr seyn möchten.

Wann dann unserer hohen Landes-Obrigkeitlichen Sorgfalt obliegt, solchen Unfug, wodurch unsere Unterthanen bedrucket, und denen Fremden üble Impressiones beygebracht werden, mit Nachdruck abzustellen; Als wollen Wir gnädigst, daß die Beamte, Bürgermeister und Rätthe, auch Stadt- und Gerichts-Schreibere an den Pollicy-Tax, nach dessen eigentlichen Verstand (worunter, wann sie ein Dubium haben, bey Unserer Regierung Information einzuholen, ihnen frey stehet, also daß sie im Fall Übertrittens, keine Excusation zu machen,) sich begnügen lassen, und darwider nicht handeln, auch denen Partheyen, wenn sie es verlangen, so oft sie einige Gebühr bezahlen, eine Specification darob ausstellen, und die Bekändnuß der empfangenen Zahlung darunter schreiben, weniger nicht eine gleichförmige Specification denen Actis beylegen, oder wenigst zu Ende des Protocollis, was sie an Gebühren von der Sache, oder dem Gerichts-Actu gefordert und erhalten, ad marginem annotiren sollen, damit, wann über kurz
oder

oder lang eine Amts-Visitation geschieht, man in diesem Stuck genugsame Nachricht finden könne.

Belangend aber die Fornications-Fälle, da wollen Wir durchgehends im Lande das Ordinarium an fünf Gulden Fränkisch, von einem Casu, als von jedem Delinquenten die Helffte, nemlich zwey und ein halben Gulden vor den Stadt-Boigt, Richter/ Boigt, oder demjenigen Beamten, der den Casum zu untersuchen hat, überhaupt vor alle seine habende Amts-Berrichtungen, als Ausfall, Arrest, Verhör, wann auch deren mehr als eine gehalten wird, Confrontation, Caution, Berichte, Befehls-Publication und anderes, (causser wenn die Delinquenten verstockt sind, und zu Zeugen-Verhörungen und andern Weitläufigkeiten Anlaß geben, in welchen Fällen, und so oft der Beamte mit dem Ordinario nicht zufrieden seyn kan, er die Verzeichniß der Gebühren ad moderandum & justificandum einzuschicken hätte,) eingeführet, mitfolglich die von theils Stadt-Boigten, Richtern und Boigten anzusetzen, unternommene absonderliche Gebühren, sowohl vor sich, als ihre Scribenten, bey dem Ausfall und sonst, wie auch den, an einigen Orten gebräuchlichen sogenannten Huren-Haber gänglich abgestellt, sodann dem Cameral-Beamten, der nicht zugleich auch die Justiz zu besorgen, sondern nur die Geld-Straffe der Delinquenten zu verrechnen hat, von jedem Casu, wo die Verrechnung geschieht, fünfzig Kreuzer zu erheben, passiret/ die Gericht-Schreibers, Beyfiziers und Knechts-Gebühren aber, bey deme wie jedes Orts hergebracht, dergestalt gelassen wissen, daß der Justiz-Beamte fleißig zu invigiliren, damit die Delinquenten auch in diesem Stuck nicht übernommen werden mögten, andernfalls er selbst davor responsabel seyn solle. Auch versehen Wir Uns gnädigt, wann die Delinquenten arm, oder auch an zweyen Orten gestrafft werden, daß die Beamte solches beherzigen, und mit Exigirung ihrer Gebühren so stricke nicht verfahren sollen. Hingegen ist ratione der Ehebruchs-Fälle, dieses Unsere Meynung, daß, wie solche Fälle so gar frequent nicht sind, und bey selbigen es gemeinlich mehr labores, als bey denen Casibus simplicis fornicationis abgiebet, deme nechst auch unter dem Adulterio simplici & duplici, auch der Gebühren halber ein Unterscheid zu machen; Also die Justiz-Beamte bey denen Ehebruchs-Fällen jedesmahl eine Verzeichniß ihrer Gebühren, ad moderandum & justificandum einzuschicken, und wann ein oder der andere in diesen Fällen, pro ordinario etwas hergebracht und es gehörig dociren kan, solches zu Ende der Specification mit anzumercken habe, um circa moderationem nach Befinden mit darauf reflectiren zu können.

Alldie

Alldieweils auch theils Beamte bey denen Publications-Gebühren bishero einen grossen Mißbrauch darinnen erscheinen lassen, daß sie von allen und jeden, auch solchen Rescriptis, so sie zu ihrer eigenen Information eingeholet, die Publications-Gebühr zum Anlaß gebracht haben; Als wollen Wir solche Gebühr dahin eingeschränckt wissen, daß selbige von keinen, als nur decisiv- und solchen Rescriptis, welche vim sententiæ haben, mögen erhoben werden. So haben Wir Uns auch insonderheit beybringen lassen, was massen die Wandel-Gerichte aus der Ursache, daß die Voigte und Richter sich anmassen unter dem Vorwand, als ob die geringe Frevel nicht wandelmäßig, sondern ihnen zu bestraffen einig und alleine zukämen, zum Abbruch Unsers Straff-Interesse, sehr in Verfall gerathen, und unter solchem Prætext mancher Frevel dem Voigt oder Richter zur Discretion einig und alleine anheim gelassen verbleibe. Allermassen aber diejenige Pflicht, so die Voigte und Richter bey dem Antritt ihres Amtes abzuschwören haben, sie ausdrücklich dahin anweist, daß sie alle Frevel, groß und klein fleißig aufzeichnen, und dem Wandel-Gericht vortragen sollen, auch in denen Registraturen unserer Cansley viele, sowohl alte als neue Rescripta vorhanden sind, welche in Conformität der Pflicht ergangen, und das vorerwehnte üble præjudiz gänzlich aufgehoben haben;

Als wollen Wir in Frevel-Sachen das nachfolgende Regulativ beobachtet wissen, nemlich so bald ein Frevel sich ereignet, und entweder per modum actionis, oder auch ex officio bey dem Voigten oder Richter-Amte kund wird, solle der Stadt-Voigt, Richter oder Voigt solchen gegen die, in der Policcy-Ordnung gesetzte Gebühr, in Cognition ziehen, und ein Protocoll (es wäre dann der Handel von sonderer Geringsigkeit) darüber halten, dann bey dem Wandel-Gericht solch Protocoll ablesen, und Erkenntniß der Straffe wegen erwarten. Wann nun das Wandel-Gericht befindet, daß der Handel keine Geld-Buße meritiret, so hat solcher sein Bewenden, und Voigt oder Richter an Erhebung der Policcy-Tax-mäßigen Untersuchungs-Gebühr, so er, wie oben erwehnt, dem Protocoll zu annotiren verbunden ist, sich ersättigen zu lassen; Ist aber der Frevel also beschaffen, daß er eine Geld-Buße nach sich ziehet, so soll solche von dem Wandel-Gericht geschöpffet, von dem Stad-Voigt, Richter oder Voigt eingebracht, und nach Abzug seines etwa daran hergebrachten Antheils, dem Cameral-Beamten zur Verrechnung gelieffert werden, ohne daß die Stadt-Voigte, Richter oder Voigte ihre sogenannte, und durch einen blossen Mißbrauch an theils Orten, zur Usurpation gezogene besondere Frevel vorher davon hinwegzunehmen befugt seyn

seyn mögen, indeme es wider alle Billigkeit streitet, daß ein Voigt oder Richter von einem Frevel-Fall erstlich seine Untersuchungs-Gebühr, nachgehends den sogenannten Frevel, welcher allenfalls vor die Gebühr eben zu rechnen ist, und endlich auch ein Viertel, Drittel, oder auch wohl die Helffte, wie es etwa hergebracht, an der Straffe participiren solle. Damit aber die Frevelere, und zumahl was arme sind, mit denen Wandel-Gebühren nicht mögen affigiret werden, so finden wir nicht allezeit der Nothdurfft zu seyn, daß die Parthey, wann sie zumahl auf dem Lande und unter anderer Nothmäßigkeit siset, zum Wandel-Gericht citiret werde, sondern halten dafür, daß die Straffe wohl nur ex tenore Protocolli dictiret, und dem Voigt oder Richter zur Einbringung überlassen werden könne.

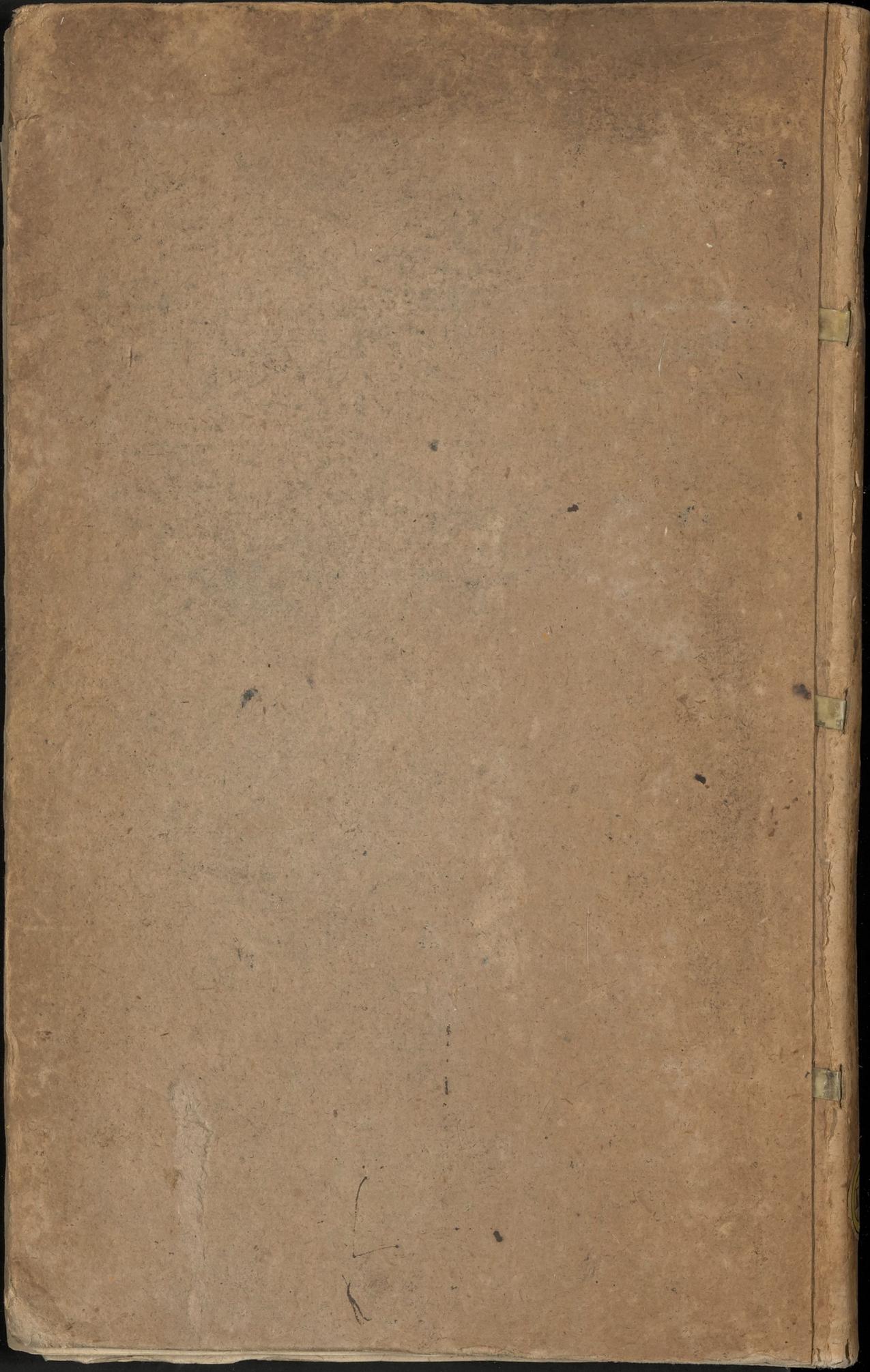
Wie dann auch insgemein Wir die Wandel-Gerichte, welche Jährlich ein oder zwey mahl ordentlich, (dahingegen wann Reisende, oder unter fremden Herrschafften Angefessene, die man so bald nicht wieder zur Stelle bringen kan, freveln, oder sonst der Handel keinen Verzug leidet, solcher wohl auf frischer That und auffer ordentlich von denen Wandel-Gerichts-Personen untersucht und bestraffet werden kan) zu halten sind, wollen ermahnet haben, daß sie mit Exigirung der Wandel-Gebühr, nach den Zustand der Partheyen sich richten, und von denen Armen es so genau nicht suchen mögen. Wir wollen auch denen Bürgermeistern und Rätthen in denen Städten, welche von denen Freveln, so in dem Stadt-Becirck sich begeben, einen Antheil in der Untersuchung und Bestraffung, ex Privilegio, Pacto oder sonsten erweislich hergebracht, hierunter nichts benommen haben.

Und habt ihr diese Unsere Verordnung durch Ausschreiben an Unsere Lands-Amts-Haupt- auch Ober-Amtmannschafften mit dem annexo Kund zu machen, daß, welche Amts-Personen mit Exigirung mehrerer Gebühr, als vorstehet, sich vergehen, auch bey andern Vorfällen, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, die Sporteln vermäßentlich erhöhen würden, dieselben unausbleiblich zu gewarten haben sollen, daß sie von jedem Groschen unrechtmäßig erhobener Gebühr, einen Gulden zur Straffe zu erlegen angehalten, auch nach Befinden, gar ihrer Dienste entsetzet werden. Dieses ist unser ernster Wille, und verbleiben Wir euch mit Gnaden gewogen. Bayreuth den 18. Augusti, 1717.



Hg 5599
4^o





Hoch-Fürstliche
Brandenburg-Sulm-
bachische



Landes-CONSTITUTION,

Wie es

In Sachen baares Geld, Vorlehen und dessen
Wiederzahlung, Verabhandlung der Concurfus und
Gant-Proceffe, Zerschlagung der Gütere, Lebens-Ver-
änderungen, Leistung der Gewehr bey verhandelten
Diebe, Einstand- und Näher-Recht, Successions-Fälle
der Ehe-Leute, Abtheilung zwischen Eltern, Kindern und
Geschwisterten, Aufrichtung derer letzten Willens-Mey-
nungen, und dann die Amts- und Gerichts-Gebühren
betreffend, hinführo zu halten sey.

